

Übersicht über die wesentlichen Vertragsbestimmungen

Der BGH hat mit Urteil vom 27. April 2021 (Az. XI ZR 26/20) die Änderungsmechanismen in Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 12 Abs. 5 AGB-Banken für unwirksam erklärt, sodass es einer Neuvereinbarung der verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen bedarf. Die Neuvereinbarung umfasst die

1. Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volksbanken und Raiffeisenbanken (AGB-Banken),
2. Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr,
3. Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen,
4. Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr,
5. Sonderbedingungen für den Scheckverkehr,
6. Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte),
7. Sonderbedingungen für die Abholung von Briefen und für die Überlassung von Briefschließfächern,
8. Sonderbedingungen für das Online-Banking,
9. Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs,
10. Sonderbedingungen für den Sparverkehr,
11. Sonderbedingungen für die VR-SparCard,
12. Sonderbedingungen für das Wechseldiskont- und Wechseleinzugsgeschäft,
13. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte,
14. Sonderbedingungen für Gemeinschaftskonten.

Die aufgeführten Bedingungen sind beigelegt. Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen können Sie dieser Übersicht entnehmen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass diese Übersicht auch Bedingungstexte für Produkte enthalten kann, deren Nutzung Sie aktuell nicht mit uns vereinbart haben. In diesem Fall sind die entsprechenden Bedingungen für Sie gegenstandslos. Die Bedingungen entfalten erst im Zusammenwirken mit den jeweiligen Produktverträgen ihre Wirkung.

1 Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volksbanken und Raiffeisenbanken

Textänderungsmechanismus in Nr. 1 Abs. 2 AGB-Banken

Die neu gefasste Nr. 1 Abs. 2 der AGB-Banken enthält eine Textänderungsklausel für die AGB-Banken und Sonderbedingungen. Die neue Textänderungsklausel definiert den Begriff der Zustimmungsfiktion und regelt deren Anwendungsbereich, der durch das BGH-Urteil vom 27. April 2021 eingeschränkt ist. Daher sind Textänderungen nach Nr. 1 Abs. 2 AGB-Banken im Wege der Zustimmungsfiktion nur möglich bei einer Änderung der Gesetzeslage, einer Änderung der Rechtsprechung und bei behördlichen Auflagen. Selbst in diesen Fällen greift die Zustimmungsfiktion u. a. dann nicht ein, wenn Hauptleistungspflichten oder Hauptleistungsentgelte betroffen sind oder das Äquivalenzverhältnis des Vertrags verschoben würde. Der genaue Wortlaut der Textänderungsklausel ist in den AGB-Banken unter Nr. 1 Abs. 2 abgedruckt.

Preisänderungsklausel in Nr. 12 Abs. 5 AGB-Banken

Die neu gefasste Nr. 12 Abs. 5 AGB-Banken beschreibt die gesetzlichen Anforderungen an eine Preisänderungsklausel und enthält keine Zustimmungsfiktion. Der genaue Wortlaut der Preisänderungsklausel ist in den AGB-Banken unter Nr. 12 Abs. 5 abgedruckt.

Aufrechnungsverbot in Nr. 4 AGB-Banken

Die neue Nr. 4 der AGB-Banken enthält ein Aufrechnungsverbot für Nicht-Verbraucher, wonach u. a. nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden kann. Der genaue Wortlaut des Aufrechnungsverbots ist in den AGB-Banken unter Nr. 4 abgedruckt.

2 Änderungen in den Sonderbedingungen

Die in den zahlungsverkehrsrechtlichen Sonderbedingungen enthaltene

Preisänderungsklausel entspricht der Neufassung in Nr. 12 Abs. 5 AGB-Banken. Der genaue Wortlaut der Preisänderungsklauseln ist jeweils abgedruckt in Nr. 1.10 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr, Nr. 1.2 der Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr, A.II.12 der Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte) sowie in Nr. 1.2 der Sonderbedingungen für den Lastschrifteinzug.

3 Im Übrigen entsprechen die AGB-Banken und Sonderbedingungen jeweils den zuvor verwendeten Fassungen.